

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

XIV. Schreiben an die Roem. Keyserl. Mayst. [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

anderen Chur: vnd Fürstengnedigst/ gnedig vnd ansehnlichst bekräftigter / auch nach solchem Vertrag offtermals widerholter versicherung/ können vnd wollen wir vns nachmahln keine widerwertige gedanken einiger bevorstehender gefahr vnd obereyung beywohnen lassen/ Insonderheit weil wir wissen mit was krafft vnd nachtruck wir dergleichen Allerhöchst: vnd hochgeehrte Keyser: Chur: vnd Fürstliche wort in Allervnderthenigster vnd vndertheniger confidens anzusehen/ zuehren/ zuverstehen/ vnd hienwiderumb mit schuldigstem gehorsam/ trew/ devotion vnd ehrerpietung gebührllich zuverdienen haben/ dessen/ wie auch vnsere hauptsächliche erklärung müglichst vnd obbesagter massen zu maturiren, wir vns angelegenlichst beflüssigen wollen. E. Churf. Durchl. damit dem Väterlichen schusz Gottes/ zu allerhöchstgesegneter Churf. prosperitet trewlichst / deroselben aber zu beharlicher gnedigster gewogenheit vns vnderthenigst befehrend. Datum den 17 Febr. Anno 1629.

Schreiben an die Röm. Keyserl. Mayst. So die Statt Straßburg nach abreisen der Subdelegirten Commissarien abgehn lassen/ vom 17 Febr. Anno 1629.

Allergnedigster Herr ic.

**M**ach dem E. Röm. Keyf. Mayst. Ihre Allergnedigst belieben lassen/ in deren hievor erregten/ vnd bey dero Keyf Reichs Hoffraht eingeführten Mandat sachen/ zwischen Herren Statthalter/ Dechan vnd Capitularen hoher Thumbstiffe Straßburg/ vnd vns dem Rhat dieser Statt/ eine gültliche Commissions handlung zuverfügen vnd anzuordnen; die selbige auch der Hochf. Durchl. Erzhertzog Leopolden

XIV.

318

zu Oesterreich etc. vnserm gnedigsten Herren/ gnedigst vnd Brüderlich auffgetragen. So hat dieselbige durch dero wohlanses henliche alhero verordnete Subdelegirten jüngster tagen solche Keyf. Commission vnsh gnedigst eröffnen; zugleich auch Ein von E. Keyf. Mayst. an vnsh abganges Allermiltistes notificatio vnd erinnerungs Schreiben vbereichen: vnd dann fürters mündlich begehren vnd werben lassen/ das wir die drey Pfarzkirchen in dieser Statt mit nahmen/ das Münster/ Jungen vnd Alten St. Peter/ dem Thumb Stifft in gute abtretten vnd einraumen wolten.

Das nuhn E. Keyf. Mayst. ehe vnd zuvor in angeregtem Rechtlichen Mandat streit/ ad ulteriora geschritten werde/ auff dergleichen gütliche vnd glimpffliche verordnung/ Allergnedigst bedacht sein/ vnd dardurch zweifels frey/ die sonderbare Keyf. gewogenheit gegen dieser Statt Contestiren vnd zuerkennen geben wollen; Dessen thun wir vnsh zuvordrist aller vnderthenigsten höchsten fleisses bedanken/ wissen auch/ für dißmahl/ solche allergnedigste bezeugung anderer gestalt nicht/ als mit eyferiger auffrichtig gemeiner anerbietth. vnd versicherung/ vnser trewschuldigsten beharlichen gehorsams Allervnderthenigst zuverdienen.

Was aber den Inhalt angeregter Keyf. Commission, vnd dero angehefftes allergnedigste ansinnen an sich selbst an belangt: So mögen E. Keyf. Mayst. wir Allergehorsambist nit verhalten/ das vns dieselbige nicht allein etwas vnverhofft vnd wider zuversicht vorkommen / sondern auch mit besonderem trawrmuth vnd betrübnuß zuvernehmen gewesen. Dann ob wir zwar/ nach insinuirtem Keyf. Mandato, bis zu dem darinnen bestimpten vnd volgens auff einen Monat prorogirten termin, sehr wenig zeit vnd platz gehabt/ dieser vralten sachen/ deren Series vnd geschicht verlauff in die hundert vnd mehr Jahr zu ruck gebet/ nach erheischung dero hohen wichtigkeit nachzusinnen/ vnd was in facta & Jure vnser theils zuerwegen sein will / zusammen zutragen: dahero dann noch allerhand erhebliche vmbstende vnd bedencken

Dencken selbiger zeit in der Feder bleiben müssen/ an deren gebührender auführung dieser Statt zum allerhöchsten gelegen. So haben wir doch gleich dazumahl/ in erwegung der sachen/ so viel befunden/ das gleichwohl die hundert Jährige vnmangelhafte possession bemelter dreyer Kirchen/ vnsers theils ohne sich selbst clar vnd richtig/ hiengegen das zehen Jährige Intervallum, da der alte Gottesdienst darinn geübet vnd geduldet worden/ mit seiner gewissen limitirten vud vorbehältlichen maas in das mittelkommen; die darauff in Anno 1560. vnd 1561. erfolgte veränderung mit solchen wichtigen erheblichen vnd zu recht Justificierlichen vmbständen vorgangen; das vnsers genstlichen verhoffens dem Passawischen Vertrag vnd heilsamen Religion frieden durch solches fürnehmen nicht contravenirt oder entgegen gehandelt worden: darauff dann auch viel Ahdliche Verträge/ vnd die vnwidersprochene sibenzig Jährige patiens Hoher Stuffs; ja viel vnd manche ratificationes vnd wissentliche Außgetruckte genembhaltungen/ in nicht geringer anzahl: wie auch des gansen Heyligen Reichs tacitus assensus erfolgt ist. Diese vor Augen gehabte vnd vnsers wissens noch zur zeit von den Herren gegentheiln nicht hindertribene rationes vnd betrachtungen/ wie auch andere grundmessige vsachen/ deren deduction bis dahin nicht füglich einkommen können/ aber zu seiner fürdersamen zeit nicht zu ruck bleiben sollen/ haben bey vns ein solch bestendig vertrauen erweckt/ das wir in denen gedanken am allerwenigsten gestanden/ das die wärckliche begeb: vnd vberlassung mehrgesagter Kirchen/ vns solle oder werde zugemuthet werden: darauß dann erfolgt/ als die obangeregte Keyß. Commission vnd dero einverleibtes allergnädigste begehren an vns gelangt/ das wir vns in solcher perplexitet vnd irzung befunden/ das wir fast für eine vnmöglichkeit ermessen / auff solches vnversehene annuthen vns in continenti zu resolviren vnd zuerklären. Zu dem dann auch diese fernere difficultet geschlagen/ das nach gelegenheit dieser weitläufftigen Statt verfassung/ dergleichen starcke

A  
verens

veränderungen in Religion vnd Kirchen sachen/ nicht bey vnß/  
 Als diß Orts der Obrigkeit/ allein; Sondern zugleich auch bey  
 der ganzen Burgerlichen G. meinde / oder doch zum wenigsten  
 den jenißen drehhundertten / so solches Corpus der allgemeinen  
 Univerſitet repräsentiren/ zubewilligen oder vorzunehmen ſie-  
 het; Da dann männiglich vnverborgen/was für ſorgſamkeit/  
 discretion vnd behutsame verfahrungerfordert würdt/ mit einer  
 ſolchen groſſen Burgerſchafft / oder dero Außſchäßen/ ober der-  
 gleichen ſchweren vnverhofften geſchäften/ deren wichtigkeit alle  
 vbrige ſachen vbertriffet/ tractation vnnnd handlung zupflegen:  
 Nicht weniger iſt vns auch zu ergreifung einer hauptſächlichen  
 reſolution. dieſes im weg gelegen/ daß wir als ein nachſiegender  
 Standt Augſpurgischer Confellion, vber diſem leſteren Com-  
 miſſions zuſtandt/ ohne gutachten vnd Communication der hö-  
 hern Evangelischen Ständt vortzugehen/ vnd alle darauff ent-  
 ſpringende Conſequentien, auff vns ſelbſten zuhaben vnd zutra-  
 gen/ auch von vnſerer anvertrauten Commun, die gefährliche  
 beſchuldigung/eines voreylenden vnvorſichtigen vnd vnbedächt-  
 lichen procedirens / vns beylegen zu laſſen für hochbedencklich/  
 ſorglich vnd allerdings vnthunlich ermeſen.

Dieweil wir dann zugleich auch/ E. Keyſ. Mayſt. Allergne-  
 digſtes höchſt reſpectirtes Schreiben / ſampt deren darauff ge-  
 richten Keyſ. Commiſſion, in fleißiger offtwiderholter Verleſ-  
 vnd ponderirung/ dergelſta't miltreich vnd gülich verfaßt/ vnd  
 intentionirt befunden/ daß wir in gänßlicher vngezweiffelter zu-  
 verſicht geſtanden/ Es werde E. Keyſ. Mayſt. zu keinem miß-  
 fallen gereichen / oder ſolcher ihrer glimpfflichen procedur ab-  
 brüchig vnd zuwider ſein/ da wir in dieſem hohen geſchäfte/ wel-  
 ches einmahl in reſceſſu mehr auff ſich hat/ als erſten anblicks dar-  
 für mag gehalten werden/ vnnnd zu reiffer berhatſchung ſolches  
 hauptſächlichen begehrens/ etwas zeit vnd auffſchub inſtendigen  
 vleiffes bitten; dabeneben vns erbieten / ehiſter müglichkeit/ bey  
 E. Keyſ. Mayſt. ſelbſten/ oder wa es die notturfft erfordert/ mit  
 vnſerer

vnserer ferneren erklärung Allervnderthenigst vnnd gebährlich vor: vnd einzukommen: So seind wir auch gegen wohlbesagten Herren Subdelegirten in solchen dilatorijs bestanden / vnd haben anders nicht geköndt / als vmb besagten verzug / bitlichen anzuhalten / vnd ob zwar ermelte Subdelegirte an ihrem vleiß nichts erwinden lassen / mit allerhandt ansehnlichen erinnerungen auff die endeliche resolution zutringen / vnd auff Ihrer Commission vnd empfangenem befelch eiferig zubeharren: So seind doch obangezogene starcke obstacula, vnß dergestalt entgegen gestanden / daß wir / wie gern wir auch gewölt / ohne eufferste inconuenientien weiter nit gehen / oder vns anders entschliessen könen.

Wiewol wir vns nuhn ganz keinen zweiffel machen / Es werden vermittelst des höchstansehnlichen Herren haupt Commissarij, vnd Ihrer Durchl. Subdelegirten / alle vnd jede solche verorbte Commissions handlungen / getrewlich / fleißig / vnd mit vollkommenen vmbstenden / E. Keyf. Mayst. gehorsambist referirt vnnd vorgebracht werden / Sie auch darauß obangezogene kurz vermelte / vnd andere vnser vnumbgängliche einwendungen allergnedigst vernemmen mögen: So haben wir doch für nötig ermessen / E. Keyf. Mayst. auch vnser theils den jetzt angedeuteten verlauff / vnd was vns zu solchem vnvermeidlichen begehren bewegt / Allervnderthenigst anzufügen / zumahl aber dieselbige Allergehorsambisten höchsten fleißes zu bitten / Die geruhe / vnser bey gedachter Keyf. Commission geführte handlungen vnd petitiones nicht zu mißdeuten oder in vngnaden / auffzunehmen / vielweniger aber dahien zuvermercken vnd anzusehen / als ob es auß vnerkändlicher hiendansetzung E. Keyf. Mayst. gebi. auchter gelindigkeit / vorsehlichem vngehorsam oder vngezimmendem vmbtrieb herzühre: Sondern vielmehr auß Keyf. hulden zugestatten vnd zuzugeben / daß wir zu obbesagtem vnd keinem andern ende / der beghrten nottürfftigen dilation, jedoch ohne gefährliche protelation vnd verlängerung vns erfreuen vnd desto theilhaftig werden mögen: Dabeneben auch in Keyf. gnaden

zuverfügen/ daß wir inmittelst/ mit geschwinder vorsetzung des  
 Proceß oder andern scharpffen mitteln nicht beschwärt/ sondern  
 die sacht in dem Standt so lang auffrecht erhalten werde/ biß wir  
 ferner gehört/ vnd vnser nothwendige Erklärung vernommen  
 werde: Darbey wir dann alle angelegens vnd möglichste befürs  
 derung zu leisten/ wie auch sonstien diese hohe Keyf. gutthat/ nach  
 vnserm gleichwohl geringen/ aber doch gehorsambisten/willigsten  
 vnd eussersten vermögen/ vnd mit aller schuldigster vnverzuckten  
 devotion zuverdienen erbietig/ vnd bester angelegenheit Aller  
 vnderthenigst bereit vnd gestiffen sein vnd bleiben wollen. S. Keyf.  
 Mayst. vns vnd vnser gehorsambes Stattwesen/ zu beharen  
 den Keyf. gnaden/ vnd Allergnedigster stattgebung/ dieses vn  
 sers Allergehorsambisten anbringens; zugleich auch dieselbige/  
 dem Allergewaltigen Gott/ zu gesundter Leibsfristung/ fridlichen  
 Regierung / vnd aller Keyf. glückseligkeit vnderthenigsten bes  
 sten flusses befehlend. Datum dem 7. Febr. Anno 1629.

Schreiben an Erzhertzogen Leopolden zu Osterreich 16.  
 von der Statt Straßburg/ nach abrensen Ihrer Hochf.  
 Durchl. Subdelegirten abgangen/ vom 7<sup>ten</sup> Febr.  
 Anno. 1629.

### Gnädigster Herr 1c.

XV. **SS** Hochfürstl. Durchl. obernommener Keyf. Com  
 mission vnd darauff verfügter gnedigsten Subdelega  
 tion gemäß/ Sind derowohl verordnete vortreffliche  
 Rhat vnd Sub Commissarij, die wol Edlen/ Gestrengen/ Besten  
 vñ Hochgelehrten/ Herr Hans Reinhard von Schawenburg/ vñ  
 D. Johann Locher 1c. Jüngst verwichener tagen bey vns erschein  
 en/